

Ausweislich des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.09.2007 hat die im Technologie- und Gründer-Zentrum Halle ansässige Firma LOGOIL GmbH beim Landesverwaltungsamt einen Genehmigungsantrag für das Vorhaben der Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur thermo-katalytischen Verwertung von Abfällen, einschließlich der Lagerung derartiger Abfälle in Halle-Kröllwitz (Flur 24, Flurstück 1330) gestellt. In der Anlage sollen Krankenhausabfälle recycelt werden. Der Standort ist im Bebauungsplan der Stadt Halle Nr. 32.2 als Sondergebiet im Sinne des §11 BauNVO ausgewiesen. Nach § 11 BauNVO kommen als Sondergebiete in Betracht:

- Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für die Fremdenbeherbergung
- Ladengebiete
- Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe
- Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse
- Hochschulgebiete
- Klinikgebiete
- Hafengebiete
- Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen

Die Erforschung und Entwicklung des vorgesehenen Verfahrens erfolgt nach Angaben der Firma LOGOIL GmbH in der LOGOIL-Pilotanlage im Bitterfelder Chemiepark. Der geplante Betrieb der Anlage entspricht demnach nicht den Anforderungen eines Sondergebietes. Zudem befindet sich der vorgesehene Standort in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes.

Ich frage:

- 1. Wie beurteilt die Verwaltung die Zulässigkeit der (Abfallverwertungs-)Anlage, die in dem Sondergebiet errichtet werden soll? Worin liegt der Forschungs- und Entwicklungscharakter der Anlage? Entspricht das Vorhaben als Produktionsbetrieb den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32.2?**
- 2. Gab es eine Bauvoranfrage des Investors? Wenn ja, hat die Stadt Halle ggf. einen positiven Bescheid auf die Bauvoranfrage erteilt?**
- 3. Hat bzw. wird die Stadt Halle eine Stellungnahme in dem Genehmigungsverfahren abgegeben? Wenn ja, welche Inhalte hat die Stellungnahme bzw. wird diese haben?**
- 4. Rechnet die Verwaltung mit Auswirkungen der Anlage (einschließlich des durch die Anlage hervorgerufenen erhöhten Verkehrsaufkommens) auf das unmittelbar anschließende (reine) Wohngebiet? Stellen diese Auswirkungen die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage in Frage?**
- 5. Gab es Vorgespräche mit den Investoren zur Ansiedlung an dem vorgesehenen Standort? Wenn ja, hat die Verwaltung versucht, die Investition auf andere verfügbare Standorte (z.B. Hafen Halle oder an der Deponie Lochau) zu lenken, um negative Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete auszuschließen? Wenn nein, warum nicht?**

gez. Dietmar Wehrich

Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Antwort der Verwaltung:

Die Gespräche mit dem Investor haben ergeben, dass es sich nicht um eine Abfallverwertungsanlage handelt, die primär eigenwirtschaftlich betrieben werden soll und kann. Vielmehr dient die Anlage der Erforschung und Erprobung des technologischen Prozesses in kleinem Maßstab.

Größere, im eigenwirtschaftlichen Maßstab rentierlich arbeitende Anlagen sollen später an anderen geeigneten Standorten errichtet werden.

Zu Frage 1:

Aus heute nicht mehr nachzuvollziehenden Gründen ist der Bebauungsplan Nr. 32.4 in einer Fassung vom damaligen Regierungspräsidium genehmigt und nachfolgend bekannt gemacht worden, die so nicht vom Stadtrat beschlossen worden ist. Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan Nr. 32.4 keine Wirksamkeit entfaltet.

Die planungsrechtliche Zulässigkeitsbeurteilung kann deshalb nur nach § 34 BauGB erfolgen. Das Umfeld des Vorhabens entspricht faktisch einem Sondergebiet, welches geprägt ist durch Institute für Lehre, Forschung und Wissenschaft. Diese haben wie auch die etwas entfernter liegende Wohnbebauung ein besonderes Schutzbedürfnis bezüglich Immission wie Lärm, Erschütterung, chemischen Substanzen und Gerüche.

Nach Auffassung der Verwaltung ist vom Vorhabenträger bisher noch nicht vollständig der Nachweis erbracht worden, dass das Vorhaben den oben dargestellten Zulässigkeitsvoraussetzungen entspricht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abstimmungen zur endgültigen Beurteilung noch nicht abgeschlossen sind.

Zu Frage 2:

Eine Bauvoranfrage wurde nicht gestellt.

Zu Frage 3:

Die Stadt hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit Bezug auf die derzeitigen Antragsunterlagen zunächst fristwährend eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

Zu Frage 4:

Die Auswirkungen der Anlage werden derzeit beim Landesverwaltungsamt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Zu Frage 5:

Alternative Standorte im Stadtgebiet wurden nicht diskutiert, da die Anlage als Erforschungs- und Erprobungsanlage dem Entwicklungsziel des Technologieparkes grundsätzlich entspricht.

Folgende Gründe sprechen für den Standort *weinberg campus*:

- Nähe zur Universität (Fachbereich Chemie) und anderen Forschungspartnern (z. B. Unternehmen ECH GmbH, dessen früherer, jetzt für die Steinbeiss-Stiftung tätige, Geschäftsführer Herr Prof. Matschiner die LOGOIL GmbH mit seinen wissenschaftlichen Erfahrungen unterstützt und berät;
- Möglichkeit zur Anmietung von zusätzlichen Büro- und Laborräumen im Bio-Nano-Zentrum (TGZ III) zur weiteren Erforschung des Verfahrens;

- Nutzung der geplanten Anlage als Demonstrationsobjekt für nationale und internationale Interessenten, für die dann entsprechende Großanlagen gebaut werden sollen;
- Nähe zum Universitätsklinikum, wo Herr Göldner seit fast 10 Jahren eine „LOGMED-Anlage“ betreibt, die Klinikabfälle desinfiziert und zur weiteren Verarbeitung vorbereitet.

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter